

Der Landtag von Niederösterreich hat am 27. Juni 2002 beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde- Rettungsdienstgesetzes

Artikel I

Das NÖ Gemeinde- Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet: „NÖ Rettungsdienstgesetz“
2. Die Überschrift zu § 1 lautet:
„Gemeinde- Rettungs- und Krankentransportdienst“
3. Im § 1 Abs. 1 werden das Wort „Krankenbeförderungsdienstes“ durch das Wort „Krankentransportdienstes“ und die Wortfolge „die Beförderung“ durch die Wortfolge „den Transport“ ersetzt.
4. Im § 1 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.
5. Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Beförderung“ durch die Wortfolge „Der Transport“ ersetzt.
6. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „Krankenbeförderungsdienst“ durch das Wort „Krankentransportdienst“ ersetzt.
7. Im § 1 Abs. 4 werden die Worte „Krankenbeförderungsdienst“ durch die Worte „Krankentransportdienst“ ersetzt.
8. Nach dem § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§1a

Überregionaler Rettungs- und Krankentransportdienst

- (1) Das Land ist zur Sicherstellung des überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes verpflichtet.
- (2) Zu den Aufgaben des überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes zählen:
 - a) Der Notarztrettungsdienst (Notarztthubschrauberdienst, Notarztwagendienst und Notarzteinsatzfahrzeugdienst)
 - b) Der Rettungsdienst bei Großunfällen und Katastrophen
 - c) Die Landesrettungszentralen
 - d) Unterstützung von überregionalen oder gemeindeübergreifenden Strukturmaßnahmen
 - e) Schulung, Fort- und Weiterbildung der in den Bereichen lit. a) bis c) tätigen Personen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs.1 mit überregionalen Bezug schließt das Land Verträge mit physischen oder juristischen Personen, die über geeignete Einrichtungen verfügen, ab. Diese Verträge enthalten eine genaue Definition des Umfangs der genannten Aufgaben.“

8a. Nach dem § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§1b
Besonderer Rettungsdienst

- (1) Aufgabe des besonderen Rettungsdienstes ist es,
- a) den abseits des öffentlichen Straßennetzes im unwegsamen, insbesondere alpinen Gelände (Bergrettung),
 - b) den in Höhlen oder höhlenähnlichen Hohlräumen wie Bergwerken oder Erdställen (Höhlenrettung) oder
 - c) den im Wasser (Wasserrettung)
- Verunglückten, Vermissten, Erkrankten oder sonst in Not Geratenen zu helfen, sie zu suchen, zu versorgen, zu bergen und abzutransportieren, sowie bei Anforderung Behörden bzw. andere Organisationen zu unterstützen und gegebenenfalls gemeinsame Einsätze durchzuführen.
- (2) Diese besonderen Rettungsdienste können auch geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen erforschen, anregen und durchführen.“

9. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „- Krankentransportdienstes“ durch das Wort „Krankentransportdienstes“ ersetzt.

10. Im § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Mindestsatz des Rettungsdienstbeitrages darf im Vertrag unterschritten werden, wenn nach dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses des Vorjahres der örtlich betroffenen Rettungsdienststelle die Ausgaben für den Rettungs- und Krankentransportdienst durch die Leistungen der Sozialversicherungsträger zuzüglich der Rettungsdienstbeiträge gedeckt waren; der Mindestbeitrag gemäß Abs. 5 darf dabei jedoch keinesfalls unterschritten werden.

Zu den Ausgaben für den Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiter, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungsfahrzeuge und –geräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.“

11. Im § 2 Abs. 3 wird das Wort „Krankentransportdienstes“ durch das Wort „Krankentransportdienstes“ ersetzt.

12. Im § 2 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Vereinbarungen zwischen einer Gemeinde und einer Rettungsorganisation, wonach nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an die Rettungsorganisation auf den im gleichen Jahr von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen sind, sind zulässig. Sachleistungen sind dabei durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nach Anhörung der Interessenvertretungen der Gemeinden einen Mindestbeitrag festzusetzen, auf den eine Anrechnung von nicht periodischen Geld- und Sachleistungen im Sinne des Abs. 4 nicht stattfinden darf.

Die Festsetzung dieses Mindestbeitrages orientiert sich an der Höhe jenes Betrages, der einer Rettungsorganisation jedenfalls periodisch in Geld zur Verfügung stehen muss, um die laufenden Betriebskosten zur Aufrechterhaltung des örtlichen Rettungs- und Krankentransportdienstes decken zu können.“

13. Im § 3 Abs. 1 wird das Wort „- Krankenförderungsdienst“ durch das Wort „Krankentransportdienst“ ersetzt.
14. Im § 3 Abs. 2 erster Satz werden die Wortfolge „bei der Krankenförderung“ durch die Wortfolge „beim Krankentransport“ und das Wort „- Krankenförderungsdienst“ durch das Wort „Krankentransportdienst“ ersetzt.
15. Im § 3 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „der Krankenförderung“ durch die Wortfolge „dem Krankentransport“ ersetzt.
16. In der Überschrift zum § 4 wird das Wort „Krankenförderungsdienstes“ durch das Wort „Krankentransportdienstes“ ersetzt.
17. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „Krankenförderungsdienstes“ durch das Wort „Krankentransportdienstes“ ersetzt.
18. Im § 4 Abs. 2 wird das Wort „Krankenförderungsdienst“ durch das Wort „Krankentransportdienst“ ersetzt.
19. Im § 5 Abs. 1 und 3 werden die Worte „Krankenförderungsdienstes“ durch die Worte „Krankentransportdienstes“ ersetzt.
20. Im § 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 werden die Worte „Krankenförderungsdienstes“ durch die Worte „Krankentransportdienstes“ ersetzt.

Artikel II

Art I tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.